

Anhörung
im Rechtsausschuss des Bundestages
zum Gesetz zur Reform des Verfahrens in
Familiensachen
und
in den Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtsbarkeit
(FGG-Reformgesetz-FGG-RG)

BT-Drs. 16/6308

Thema:
Allgemeines Verfahrensrecht

A

* Honorarprofessor an der Leibniz-Universität Hannover, Institut für Prozessrecht und anwaltsorientierte Ausbildung; Mitglied des Zivilverfahrensrechtsausschusses des DAV

Das FGG-Reformgesetz zählt – wie das ZPO-Reformgesetz – zu den Reformwerken, die das Verfahrensrecht neu strukturieren, ohne Bewährtes zu zerstören. Neue Strukturen gebietet das gewandelte Verständnis über die Aufgaben der Gerichte im Instanzenzug; neue Strukturen verlangt aber auch die Forderung, „Streit in der Familie“, soweit wie möglich, konsensual zu lösen. Es ist deshalb ausdrücklich zu begrüßen, dass sich der Gesetzgeber nicht nur der Vereinheitlichung des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit annimmt; er sich vielmehr auch dazu bekennen will, das Verfahren in Familiensachen aus der streitigen Gerichtsbarkeit herauszulösen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuordnen.

Ob in allen Bereichen der freiwilligen Gerichtsbarkeit derselbe Instanzenzug zu fordern ist, oder den als bürgernah bezeichneten Oberlandesgerichten auch künftig die Aufgabe zuzuweisen ist, die Entscheidungen der Landgerichte als Rechtsbeschwerdegericht zu überprüfen, mag – wenn dazu noch Zeit und Raum bleibt – diskutiert werden. Ungeachtet dessen ist die Entscheidung, die Rechtsbeschwerde als Zulassungsbeschwerde auszugestalten und die Entscheidung über sie dem Bundesgerichtshof zuzuweisen, zu begrüßende Konsequenz der Grundentscheidung, im Zivilrecht dem Bundesgerichtshof die Aufgabe zu übertragen, Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung zu klären, die Rechtsfortbildung zu betreiben und die Einheit der Rechtsprechung zu sichern.

Der Bundesgerichtshof und die beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte haben nach Inkrafttreten des ZPO-Reformgesetzes eindrucksvoll bewiesen, dass sie das gewandelte Verständnis über die Aufgaben des Bundesgerichtshofes voll mittragen. Wer sich der ihm übertragenen Aufgabe stellt, übernimmt Verantwortung für jene Aufgabe und fragt nicht nach deren Attraktivität. Die Entscheidung, wie der Instanzenzug in den einzelnen Bereichen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu regeln ist, hat

sich auf sachliche Argumente zu stützen; das Wecken von Vorurteilen – wie möglicherweise von anderer Seite versucht – erweist sich als unlauter.

„Kampfhähne“ suchen das Licht der Öffentlichkeit; das Zwiegespräch außerhalb der Öffentlichkeit fördert konsensuale Streitbeilegung. Die Umgestaltung der Regeln über die Öffentlichkeit der Verhandlung in Familiensachen dient daher grundsätzlich dem Ziel, das das Reformwerk verfolgt. Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung und solche, die der Fortbildung des Rechts dienen, betreffen demgegenüber nicht nur die am Verfahren unmittelbar Beteiligten; sie betreffen die Gestaltung des Lebens eines jeden Einzelnen. Die zum Bundesgerichtshof führende Rechtsbeschwerde darf daher nicht als ausschließlich schriftliches Verfahren ausgestaltet werden. Dem Bundesgerichtshof muss die Möglichkeit gegeben werden, in geeigneten Sachen mündlich zu verhandeln. Es kann im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof zudem nicht vom Widerspruch eines der Verfahrensbeteiligten abhängen, ob die Öffentlichkeit zur Verhandlung über die Rechtsbeschwerde zugelassen wird.¹ Im Rechtsbeschwerdeverfahren hat die Öffentlichkeit Anspruch darauf, in die Allgemeinheit betreffenden Verfahren mit Grundsatzbedeutung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesgerichtshof den Weg der Entscheidungsfindung miterleben zu können.

Die Kritik am Reformwerk widmet sich deshalb zunächst der Frage, wie und unter welchen Voraussetzungen sich das Rechtsbeschwerdeverfahren der Öffentlichkeit öffnen kann. Im Anschluss daran werden Friktionen aufgezeigt, die zwingend aufgelöst werden müssen. Der abschließende Teil der Stellungnahme widmet sich Einzelvorschriften, über deren Inhalt – in der einen oder der anderen Richtung – eine bewusste Entscheidung über ihren Inhalt zu treffen sein wird, bevor das Reformwerk den Bundestag passiert.

¹ Vgl. § 170 GVG-E.

B

Zu einzelnen Vorschriften des FGG-RG

I.

Notwendige Änderungen:

1. Verfahren der Rechtsbeschwerde (§§ 70 ff FGG-RG)

a) Das FGG-RG führt allgemein die Rechtsbeschwerde in FamFG-Sachen ein. Es vollzieht dabei das durch das ZPO-RG neu gestaltete Rechtsbeschwerderecht der §§ 574 ff ZPO. Die Rechtsbeschwerde selbst ist als Zulassungsbeschwerde ausgestaltet.² Auszusprechen hat das Beschwerdegericht die Zulassung,³ wenn

die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

Das Rechtsbeschwerdeverfahren ist ein schriftliches Verfahren. Die Nachbildung des Rechtsbeschwerderechts „gemäß §§ 574 ff ZPO“⁴ führt dazu, dass die mündliche Verhandlung entfällt. Damit entfällt auch die Möglichkeit zum streitigen Rechtsgespräch in den Sachen, in denen sich aus dem Rechtsgespräch weitere Erkenntnismöglichkeiten ergeben können. Entscheidungen in einer Sache mit grundsätzlicher Bedeutung greifen in die Lebenssphäre einer Vielzahl ähnlich Betroffener ein.⁵ Das ist auch der Fall,

² § 70 Abs. 1 FGG-E.

³ § 70 Abs. 2 FGG-E.

⁴ Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BT-Drs. 16/6308 S. 209.

⁵ Vgl. die Pressemitteilungen des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2007: 192/07 – Verbraucherinsolvenz zugunsten des Unterhaltsgläubigers; 138/07 – Befristung nahehelichen Aufstockungsunterhalts; 32/07 – Kindesunterhalt bei abwechselnder Betreuung durch die Eltern; 31/07 – Befristung des Aufstockungsunterhalts; 10/07 – Anrechnung des Kindergelds auf Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder.

wenn die dem Revisionsgericht zur Entscheidung vorgelegte Sache zur Fortbildung des Rechts nötig. Dem Rechtsbeschwerdegericht muss deshalb die Möglichkeit gegeben werden, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung anzuordnen, wenn es die Voraussetzungen dafür für gegeben erachtet.

Der Entwurf eröffnet nicht die Möglichkeit zur mündlichen Verhandlung über die Rechtsbeschwerde. Die Vorschrift des § 74 Abs. 4 FGG-E hilft nicht weiter. Der Hinweis in den Motiven auf die Nachbildung des „neu gestalteten Rechtsbeschwerderechts gemäß §§ 574 ff ZPO“⁶ hindert, dem § 74 Abs. 4 FGG-E zu entnehmen, dass § 32 FGG-E auch im Rechtsbeschwerdeverfahren Bedeutung haben soll. Das gilt insbesondere auch deshalb, weil die „im ersten Rechtszug geltenden Vorschriften [lediglich] entsprechend anzuwenden“⁷ sind, „soweit sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften [für die Rechtsbeschwerde] ergeben“.⁸ Es muss daher jedenfalls durch eine Ergänzung des § 74 Abs. 4 FGG-E klargestellt werden, dass § 32 auch im Verfahren der Rechtsbeschwerde anzuwenden ist. Dies könnte in der Weise geschehen, dass an den bisherigen Absatz 4 ein Halbsatz folgenden Wortlauts angeschlossen wird:

„... entsprechend anzuwenden; dies gilt insbesondere für die Erörterung der Sache in einem Termin (§ 32).

Darüber hinaus ist notwendig, für das Rechtsbeschwerdeverfahren die Regelungen über die Öffentlichkeit der Verhandlung gegenüber dem Entwurf des § 170 GVG-E abzuändern. Transparenz der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes fordert die Öffnung der mündlichen Verhandlung im Rechtsbeschwerdeverfahren für die Öffentlichkeit. Jedenfalls in den Sachen, in denen das Rechtsbeschwerdegericht wegen des Allgemeininteresses eine mündliche Verhandlung anordnet, muss der Presse die Möglichkeit der Teilnahme an der Verhandlung gegeben werden. Es ist nicht erkennbar,

⁶ Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BT-Drs. 16/6308, S. 209.

⁷ § 74 Abs. 4 FGG-E.

⁸ § 74 Abs. 4 2. Halbsatz FGG-E.

welche zwingenden oder auch nur verständlichen Gründe fordern, die Öffentlichkeit in jenen Verfahren auszuschließen. § 170 GVG-E ist deshalb hinter dem Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

... nicht gegen den Willen eines Beteiligten. Der Wille des Beteiligten ist unbeachtlich, wenn das Rechtsbeschwerdegericht nach Abwägung der Interessen des Beteiligten und der Interessen der Allgemeinheit an einer öffentlichen Verhandlung die öffentliche Verhandlung angeordnet hat. In Betreuungs- und Unterbringungssachen ...

b) Die Rechtsbeschwerde ist als Zulassungsbeschwerde ausgestaltet. Dies ist sachgerecht. Es ist nicht ersichtlich, dass das bisherige Recht in FamFG-Sachen, das durch § 70 FGG-E praktisch fortgeschrieben wird, zu Unzuträglichkeiten geführt hat. Nicht gerechtfertigt ist allerdings die in § 70 Abs. 2 Satz 2 FGG-E enthaltene Regelung, die anordnet, dass das Rechtsbeschwerdegericht an die durch das Beschwerdegericht erfolgte Zulassung nicht gebunden ist. Für die Intention, die dieser Regelung zugrunde liegt, besteht zwar Verständnis. Der Beschwerderichter, der die Voraussetzung des § 70 Abs. 2 FGG-E für gegeben erachtet hat, hat jedoch Anspruch darauf zu erfahren, warum das Rechtsbeschwerdegericht die von ihm bejahten Voraussetzungen verneint. Zudem kann nur eine Begründung der abweichenden Auffassung des Beschwerdegerichts über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 FGG-E Hinweise geben, wie der Beschwerderichter im Rahmen seiner Zulassungspraxis künftig verfahren soll. Es erscheint daher zwingend notwendig, die Regelung in § 70 Abs. 2 Satz 2 FGG-E zu streichen und eine § 552a ZPO entsprechende Regelung in die Regelungen über die Rechtsbeschwerde aufzunehmen. Dies kann in der Weise geschehen, dass in § 74 Abs. 1 FGG-E die Worte

„ob die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 70 Abs. 2 FGG-E vorliegen“

gestrichen werden und dem § 74 Abs. 1 Satz 2 FGG-E folgender Wortlaut angefügt wird:

... Das Rechtsbeschwerdegericht weist die Rechtsbeschwerde durch einstimmigen Beschluss zurück, wenn es davon überzeugt ist, dass die Voraussetzungen für die Zulassung (§ 70 Abs. 2) nicht vorliegen und die Rechtsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg hat. Das Rechtsbeschwerdegericht oder der Vorsitzende hat zuvor die Parteien auf die beabsichtigte Zurückweisung der Rechtsbeschwerde und die Gründe hierfür hinzuweisen und dem Beschwerdeführer binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Zurückweisungsbeschluss nach Satz ... ist zu begründen, soweit die Gründe für die Zurückweisung nicht bereits im Hinweis nach Satz ... enthalten sind.

Gegen die im Entwurf vorgesehene Regelung des § 70 Abs. 2 Satz 2 FGG-E bestehen – auch – verfassungsrechtliche Bedenken. Mit der Zulassung der Revision und deren Einlegung beim Revisionsgericht ist die Sache beim Revisionsgericht anhängig. Das Revisionsgericht ist daher schon von verfassungswegen gezwungen, die ergangene Entscheidung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.⁹ Im Hinblick darauf ist eine Verwerfung der Rechtsbeschwerde als unzulässig von verfassungswegen schon allein deshalb nicht möglich, weil die Anhängigkeit der Sache beim Revisionsgericht die Überprüfung auf sachliche Richtigkeit der Entscheidung fordert.

2. Wiedereinsetzung in die Begründungsfrist der Rechtsbeschwerde

Für die Begründung der Beschwerde in Ehesachen und Familienstreitsachen sieht § 117 Abs. 5 FGG-E – insoweit konsequent für die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Fristen zur Einlegung und Begründung der Beschwerde und Rechtsbeschwerde die entsprechende Anwendung der §§ 233 und 234 Abs. 1 Satz 2 ZPO vor. Allerdings besteht auch außerhalb des Anwendungsbereiches des § 117 FGG-E für die Rechtsbeschwerde die Notwendigkeit der Wiedereinsetzung in die Frist zur Begründung der

⁹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 9.8.1978 – 2 BvR 831/76, BVerfGE 49, 148, 160 ff; Beschl. v. 16.1.1979 – 2 BvR 1148/76, BVerfGE 50, 115, 122.

Rechtsbeschwerde (§ 71 Abs. 2 FGG-E). § 17 FGG-E erfasst diesen Fall nicht. Seine analoge Anwendung würde dazu führen, dass die Begründungsfrist auf zwei Wochen verkürzt würde (§ 18 Abs. 1 FGG-E). Jene Verkürzung der Begründungsfrist ist schon vor Änderung des § 234 ZPO als verfassungswidrig angesehen worden.¹⁰ Es muss deshalb eine allgemeine Regelung für die Wiedereinsetzung in die Frist für die Begründung der Rechtsbeschwerde geschaffen werden.¹¹ Die ist – zutreffend – auch Gegenstand der Forderung des Bundesrates.¹² Die Gegenvorschlag der Bundesregierung¹³ deckt nicht den Fall der Wiedereinsetzung in die Begründungsfrist ab.

3. Abgabe an ein anderes Gericht

Gegen die Regelung in § 4 FGG-E bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Die aus Regeln des geltenden Vormundschaftsrechts¹⁴ abgeleitete generelle Regelung des § 4 FGG-E für alle dem § 1 FGG-E unterfallenden Verfahren bestimmt den gesetzlichen Richter nicht in einer Weise, die den Vorgaben des Art. 101 Abs. 1 GG entspricht. Der Anwendungsbereich des § 4 FGG-E ist angesichts dessen auf die Fälle typischer betreuender Rechtspflege zu beschränken.

II.

Zu bedenkende Änderungsvorschläge

¹⁰ BGH, Beschl. v. 9.7.2003 – XII ZB 147/02, NJW 2003, 3275, 3276.

¹¹ Sh. dazu auch § 60 Abs. 2 S. 1 VwGO, auf den sich die Motive beziehen, BT-Drs. 16/6308, 183.

¹² BT-Drs. 16/6308, 364.

¹³ BT-Drs. 16/6308, 405.

¹⁴ § 46 FGG.

1. Verletzung des rechtlichen Gehörs eines Beteiligten

Der Kreis der am Verfahren Beteiligten ist zu Recht weit gefasst. Der Anspruch auf rechtliches Gehör der Beteiligten, die durch die Entscheidung des Gerichts nicht beschwert sind, ist jedoch – allerdings auch schon nach geltendem Recht – unvollkommen ausgestaltet. Dies soll am Beispiel des § 172 Abs. 1 Nr. 4 FGG-E erläutert werden: Versäumt das Gericht die Ladung des in § 172 Abs. 1 Nr. 4 FGG-E erwähnten Optativ-Vaters, bleibt die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör folgenlos. § 44 FGG-E versagt, weil nur auf die Rüge eines beschwerten Beteiligten das Verfahren fortzusetzen ist; die h. M. sieht den Optativ-Vater durch die Entscheidung über die Anfechtung der Vaterschaft des rechtlichen Vaters als nicht beschwert an. Es versagt ferner das Rechtsmittel der Beschwerde, weil die Beschwerde nur demjenigen zusteht, der durch den Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt ist (§ 59 Abs. 1 FGG-E).

Die weite Fassung des Begriffs des am Verfahren Beteiligten dient der Richtigkeitsgewähr der Entscheidung. Die weite Fassung jenes Begriffs sollte daher auch keiner Änderung unterliegen. Für § 172 Abs. 1 Nr. 4 FGG-E gilt dies auch aus verfassungsrechtlichen Gründen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Notwendigkeit der Beteiligung des in § 172 Abs. 1 Nr. 4 erwähnten Mannes für von verfassungswegen geboten erachtet.¹⁵ In Abstammungssachen kommt es in der Praxis allerdings nicht selten vor, dass – etwa im Zusammenhang mit einer Scheidung – der rechtliche Vater oder die Mutter des Kindes den Ausgang des Abstammungsverfahrens in der Weise zu manipulieren versuchen, daß sie unzutreffende Angaben über den Beginn der Frist für die Anfechtung der Vaterschaft machen. Das geht zu Lasten des Optativ-Vaters. Die Verletzung seines rechtlichen Gehörs führt zugleich dazu, dass eine dem materiellen Recht nicht entsprechende Entscheidung ergeht.

¹⁵ BVerfG, Beschl. v. 9.4.2003 – 1 BvR 1493/96, BVerfGE 108, 82, 104.

§ 44 Abs. 1 FGG-E sollte deshalb dahin modifiziert werden, dass die Rüge jedes Beteiligten, also auch die des nicht durch die Entscheidung beschwerten Beteiligten, zur Fortführung des Verfahrens führt, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 FGG-E vorliegen.

2. Betroffenheit als Voraussetzung für die Notwendigkeit der Zustimmung im Fall der Antragsrücknahme

§ 22 Abs. 1 Satz 2 FGG-E fordert die Zustimmung aller übrigen Beteiligten für die Wirksamkeit der Antragsrücknahme. Es erscheint gerechtfertigt, die Zustimmung lediglich derjenigen zu verlangen, die durch eine im Verfahren aufgrund des gestellten Antrages ergehende Entscheidung in ihren Rechten unmittelbar betroffen wären. Durch eine entsprechende Regelung wird der Gleichlauf zur Beschwerdeberechtigung gemäß § 59 Abs. 2 FGG-E hergestellt.

3. Form des verfahrenseinleitenden Antrags

§§ 23 und 24 FGG-E erscheinen als untereinander nicht abgestimmt. Für einen verfahrenseinleitenden Antrag sollte die Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten gefordert werden. Ist dieses Formerfordernis nicht erfüllt, gilt der formunwirksam gestellte Antrag als Anregung im Sinne des § 24 Abs. 1 FGG-E für den Fall, dass das Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden kann.

4. Bekanntgabe der Ergebnisse der Beweisaufnahme

§ 29 Abs. 4 FGG-E sollte wie folgt ergänzt werden:

... aktenkundig zu machen und ist den Beteiligten, denen rechtliches Gehör zu gewähren ist, bekanntzugeben.

5. Beginn der Beschwerdefrist

Das Bundesverfassungsgericht¹⁶ fordert, dass im Hinblick auf den Lauf der Fristen von Rechtsmitteln Rechtsklarheit besteht. Der Rechtsklarheit dient, § 63 Abs. 3 FGG-E am Ende des Satzes durch folgenden Hinweis zu ergänzen:

... nach Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3).

6. Nachträgliche Zulassung der Rechtsbeschwerde

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 04.07.2007 in der Sache VII ZB 28/07 könnte gebieten, der Rechtsklarheit wegen § 70 FGG-E an geeigneter Stelle wie folgt zu ergänzen:

Hat das Beschwerdegericht die Zulassung der Rechtsbeschwerde versäumt, obwohl die Voraussetzung des Abs. 2 vorgelegen haben, kann die Zulassung auf Antrag durch weiteren Beschluss ausgesprochen werden. Der Antrag ist binnen einer Frist von zwei Wochen ab schriftlicher Bekanntgabe des mit der Rechtsbeschwerde anzugreifenden Beschlusses zu stellen. Im Falle der nachträglichen Zulassung der Rechtsbeschwerde beginnen die Fristen des § 71 mit der schriftlichen Bekanntgabe des Zulassungsbeschlusses.

7. Hemmung der Verjährung

§ 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB enthält eine ausdrückliche Regelung über die Hemmung der Verjährung im Falle der „Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe“. Auch wenn eine analoge Anwendung des § 204 Abs. 1 Nr. 14 für den Fall der Stellung eines Antrages auf Verfahrenskostenhilfe naheliegt, empfiehlt es sich, § 204 Abs. 1

¹⁶ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 3.10.1979 – 1 BvR 726/78, BVerfGE 52, 203, 210.

Nr. 14 BGB auf den Fall der Bekanntgabe des erstmaligen Antrags auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe zu erstrecken.

8. Einstellung des Hausratsverteilungsverfahrens, Bestellung eines Verfahrenspflegers

Gegen die Regelung des § 208 FGG-E bestehen – auch wenn jene Regelung rechtsdogmatisch begründet sein mag – rechtspolitische Bedenken. Die Zuweisung von Hausrat erfasst Hausrat, der nicht im Eigentum des entsprechenden Ehegatten, der die Zuweisung begehrt, steht.¹⁷ Aufgrund der Regelung des § 208 FGG-E müsste – um es im Bild darzustellen – „die Mutter von drei Kindern, die die Zuweisung der Küchenmöbel und des Kochherdes im Hausratsverfahren begehrt, nach dem Tod des Ehemannes tatenlos mit ansehen, wie die Erben des Ehemannes die Kücheneinrichtung und den Kochherd aus der Wohnung heraustragen“. Ist das politisch nicht gewollt, sollte das Hausratsverteilungsverfahren auch nach dem Tod eines der Ehegatten jedenfalls mit den Erben des Verstorbenen fortgeführt werden. Zudem bietet es sich – gerade im Hinblick auf den von § 208 FGG-E erfassten Fall – an, die Allgemeinen Vorschriften des FGG-E um eine § 57 ZPO (Prozesspflegschaft – hier: Verfahrenspflegschaft) nachgebildete Vorschrift zu ergänzen.

9. Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht

Die Regelungen der §§ 235, 236 FGG-E sind in ihrem Konzept zwar durchdacht; in der Praxis erfassen jene Regelungen jedoch häufig den Kern des Streits nicht erfassen. Die verfahrensrechtliche Auskunftspflicht Dritter

¹⁷ § 9 Abs. 1 HausrVO.

gemäß § 236 FGG-E versagt überall dort, wo der Auskunftspflichtige Einkünfte oder Vermögen verbirgt (Beispiel: Einkünfte aus Schwarzarbeit; Depot in der Schweiz; Bargeld im Kleiderschrank). Es erscheint deshalb angebracht, die Regelung des § 235 Abs. 1 FGG-E dahin zu verschärfen, dass auf Anordnung des Gerichts Antragsteller und Antragsgegner an Eides Statt zu versichern haben, dass die erteilte Auskunft wahrheitsgemäß und vollständig ist. Darüberhinaus sollte die Anordnung des Gerichts, die in § 235 Abs. 4 FGG-E angesprochen ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können. Die verfahrensrechtliche Auskunftspflicht Dritter sollte für den Fall beibehalten werden, dass Zweifel an der Richtigkeit der erteilten Auskunft bestehen oder die in § 236 Abs. 1 FGG-E angeführten Voraussetzungen vorliegen.

10. Gerichtssprache im FGG-Verfahren

Die Regelung des § 185 GVG¹⁸ bedarf zur Wahrung des rechtlichen Gehörs der übrigen Beteiligten des Zusatzes:

... mächtig ist und die übrigen Beteiligten oder deren Bevollmächtigte nicht widersprechen.

Die Erstreckung des Widerspruchs auf die Bevollmächtigten und anderen Beteiligten ist erforderlich, da sich die Regelung ohne jene Erstreckung für den Bevollmächtigten als Berufsausübungsbeschränkung¹⁹ und für andere Beteiligte als Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör erweisen kann.

¹⁸ Art. 22 Nr. 18 FGG-R.

¹⁹ Die Regelung könnte eine Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit darstellen; vgl. dazu Leibholz/Rinck/Hesselberger, GG, Art. 6 GG, Rn. 296.